



Satzung  
**FÖRDERVEREIN KRANKENHAUS SPREMBERG E. V.**

---

VR-Nr.: 1467



Satzung der  
in der Mitgliederversammlung  
am 06.10.1998  
beschlossenen Fassung,  
geändert am 28.02.2000 und  
geändert am 09.05.2011.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen

**Förderverein Krankenhaus Spremberg e. V. – FKS**

2. Der Verein hat seinen Sitz im

**Krankenhaus Spremberg  
Karl-Marx-Str. 80  
03130 Spremberg**

3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit –**

### **(1)**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in ihrer gültigen Fassung.
2. Der Verein darf alle Geschäfte vornehmen, die der Einhaltung und Förderung des Vereinszweckes dienlich sein können.
3. Förderung der medizinischen Grundversorgung im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich auf hohem Niveau im Einzugsgebiet des Krankenhauses.
4. Schaffung, Unterstützung, Förderung und Anregung von Einrichtungen sowie Beteiligung an juristischen Personen, mit Ausnahme der Beteiligung als Gesellschafter an einer OHG, AG oder Komplementär einer KG. Der Verein beteiligt sich als Gesellschafter an der Spremberger Krankenhausgesellschaft mbH. Die Beteiligungen müssen dem Satzungszweck dieses § dienen.

### **(2)**

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- a) Zusammenarbeit mit allen territorialen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und Körperschaften des öffentlichen Rechtes
- b) Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung aller geeigneten Medien durch Herausgabe von Publikationsmaterial, Werbe- und Informationsmaterialien
- c) Durchführung von Kursen, Seminaren; Förderung der Teilnahme in Fortbildungsstätten

- d) Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen und Stellungnahmen zu Änderungen und Ergänzungen von Rechtsverordnungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung
- e) Beratung u. a. in Fachausschüssen

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

#### **(1)**

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

#### **(2)**

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ausgenommen sind nachweisbare Aufwendungen, die bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben entstehen. Der Nachweis ist gegenüber dem Vorstand zu führen und ist bei der Auslagenerstattung auf die Notwendigkeit der zu belegenden Ausgaben anzustellen.

#### **(3)**

Der Verein darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ausschließlich ordentliche Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
3. Die Mitgliedschaft kann unter schriftlicher Anerkennung der Satzung des Vereins durch Beschluss des Vorstandes erworben werden.
4. Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
  - a) gemeinnützig und mildtätig für die Erreichung der Vereinsziele einzutreten,
  - b) sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu halten,
  - c) die beschlossenen Beiträge zu leisten
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt;  
Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden

Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Austrittstermin.

- b) durch Ausschluss,  
der durch den Vorstand zu beantragen ist, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins gröblichst verstoßen hat, wenn das Mitglied 6 Monate keinen Beitrag gezahlt hat und nach 2 Mahnungen der Aufforderung in angemessener Frist nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- c) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

## **§ 5 Organe**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

### **(1)**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
4. Die Einladung zu allen ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen. Für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Absendung durch den Verein entscheidend.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vereinsvorstand oder mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies verlangen. Die Ladungsfrist kann auf mindestens 1 Woche herabgesetzt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hiervon ausgenommen sind die Beschlüsse zur Änderung des Zweckes des Vereins und der Satzung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Zur Änderung des Zweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand geleitet.

**(2)**

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen:

1. Satzungsänderungen
  2. Richtlinien über die Umsetzung der Vereinsaufgaben an den Vorstand
  3. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
  4. Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  5. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie deren Abberufung
  6. Prüfung der Vorstandstätigkeit
  7. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes
  8. Beschlussfassung über den jährlich vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan
  9. Festsetzung der Beitragsordnung und Genehmigung von Gebührenbefreiungen
  10. Auflösung des Vereins
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung zur Ergänzung der Tagesordnung und zu den neuen Beschlussfassungspunkten sind mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu beantragen, damit bis spätestens 2 Wochen vor Sitzungstermin allen Vereinsmitgliedern die Anträge zugesandt werden können.

## **§ 7 Vorstand**

**(1)**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mindestens weiteren fünf, höchstens neun Mitgliedern.
2. Ein Vorstandsmitglied ist für die Finanzen des Vereins (Schatzmeister) zuständig.

**(2)**

Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist der Vorstand nach § 7 Abs. 1 der Satzung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand nach § 7 Abs. 1 der Satzung vertreten, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen entweder der Vorsitzende oder der Stellvertreter sind, gemeinsam handeln müssen.

**(3)**

1. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Aufgaben des Vorstandes sind
  - a) Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes
  - b) Entscheidungen über den Verein als Ganzes betreffende Fragen, soweit sie nicht in § 6 Abs. 2 geregelt sind
  - c) die Berufung von beratenden Ausschüssen und Arbeitskreisen
  - d) Entscheidungen über die Führung der Geschäftsstelle und die Berufung und Abberufung der/des Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreter.
  - e) Berufung eines Wahlausschusses gemäß § 9

**(4)**

1. Vorstandssitzungen finden mindestens alle 3 Monate statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der/dem Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung und die Durchführung der durch den Vorstand gefassten Beschlüsse zur Wahrung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.

**(5)**

An den Vorstandssitzungen können kompetente Fachleute mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Insbesondere sollte der/die Geschäftsführer der Spremberger Krankenhausgesellschaft teilnehmen.

**(6)**

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 8 Finanzierung**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuwendungen.

## **§ 9 Wahlen**

**(1)**

1. Bei der Wahl des Vorstandes hat jedes Mitglied maximal soviel Stimmen, wie viel Kandidaten sich zur Wahl stellen, höchstens 11 Stimmen.
2. Jedes Mitglied kann für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben.
3. Hinsichtlich der 11. Vorstandsposition erfolgt bei Stimmengleichheit Stichwahl.

**(2)**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Wahlen zum Vorstand sind vor dem Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

**(3)**

1. Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss von der Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Beisitzer.
3. Wahlvorschläge werden auf der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht.
4. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben vor der Wahl dem Wahlausschuss ihre Bereitschaft zur Kandidatur zu erklären.
5. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.
6. Das Abstimmungsverfahren regelt der Wahlausschuss.
7. Geheime Abstimmungen oder Wahlen finden statt, wenn sie vom Wahlausschuss festgelegt oder von mindestens 10 % der Teilnehmer in der Mitgliederversammlung gefordert werden.
8. Wird ein Mitglied des Wahlausschusses als Kandidat für den Vorstand aufgestellt, so tritt an seine Stelle dessen Stellvertreter bzw. der Beisitzer.

**(4)**

1. Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Erhält im ersten Wahlgang ein Kandidat die absolute Mehrheit nicht, so wird die Wahl wiederholt.
3. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die relative Mehrheit auf sich vereint.
4. Erhält auch hier kein Kandidat Mehrheit, ist die Wahl von Anfang an zu wiederholen.

**(5)**

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

## **§ 10 Protokollführung**



1. Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und der berufenen Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen.
2. Den Protokollführer bestimmt der jeweilige Vorsitzende.
3. Der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung unterzeichnet das jeweilige Protokoll.
4. Protokolle über die Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen bekannt zu geben.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Für eine Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder notwendig.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung an alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

### **§ 13 Heimfallregelung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für soziale und gesundheitliche Wohlfahrtszwecke verwendet.

**Eingetragen im Vereinsregister Nr. 1467 am 28.09.1998**

## **Beitragsordnung des Fördervereins Krankenhaus Spremberg e. V. – FKS**

1. a) Die Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr in Höhe von 255,00 € innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt in den Verein. Die Aufnahmegebühr ist zur Übernahme der Gesellschafteranteile an der Spremberger Krankenhausgesellschaft zu entrichten.  
b) Die Aufnahmegebühr wird auf schriftlichen Antrag beim Ausscheiden aus dem Verein erstattet.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
3. Der Mindestbeitrag beträgt pro Monat 2,50 €. Der Mindestbeitrag für Senioren, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Auszubildende und Studenten beträgt 1,00€ (gültig ab dem 01.01.2003).
4. Die Beiträge der Mitglieder werden entweder monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder für ein Jahr im Voraus auf das Konto 3610 107 080; BLZ 1805 0000 bei der Sparkasse Spree-Neiße überwiesen oder per Einzugsermächtigung vom Konto des Vereinsmitgliedes abgebucht.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden entsprechend der Notwendigkeit mit Zustimmung von 2/3 der Mitgliederversammlung festgelegt.